

**Satzung zur Regelung des Teilzeitstudiums
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 6. November 2012**

Veröffentlichung vom 15. Januar 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H., S. 17)

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 11. Juli 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Einschreibung zum Teilzeitstudium

- (1) Studierende in 2-Fächer-Bachelor-/Masterstudiengängen, die aus wichtigem Grund nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können, werden auf Antrag als Teilzeitstudierende eingeschrieben. Für Studierende in 1-Fach-Studiengängen gilt dies nur, wenn der jeweilige Studiengang aufgrund eines Konventsbeschlusses im Anhang 1 aufgeführt ist.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt vor
 - bei einer regelmäßigen nachgewiesenen Erwerbstätigkeit von mehr als 18 Stunden pro Woche,
 - bei der notwendigen Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen,
 - bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

§ 2

Antrag, Fristen, Regelstudienzeit

- (1) Ein Teilzeitstudium kann studienjahrweise zum Beginn des Wintersemesters für mindestens ein Studienjahr beantragt werden.

Der Antrag ist mit dem Einschreibungsantrag zum Studium zu stellen. Bereits eingeschriebene Studierende müssen den Antrag mit dem Antrag auf Rückmeldung innerhalb der Rückmeldefrist einreichen. Der Grund für das Teilzeitstudium ist nachzuweisen.
- (2) Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend, wobei zwei Semester in Teilzeit einem in Vollzeit entsprechen; es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit gewährt werden. Im Abschlusszeugnis wird die in Teilzeit studierte Zeit ausgewiesen.

§ 3

Studienplanung

Mit der Einschreibung als Teilzeitstudierende/r gilt für Studierende der 2-Fächer-Studiengänge der im Anhang 2 enthaltene Teilzeitstudienplan als Empfehlung. Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots außerhalb des regulären Studienbetriebs. Im Übrigen stellen die Studienfachberater der im Anhang 1 genannten Studiengänge den Teilzeitstudierenden Teilzeitstudienpläne als Empfehlung zur Verfügung.

§ 4

Widerruf der Gewährung des Teilzeitstudiums

Die Hochschule kann die Gewährung des Teilzeitstudiums widerrufen, sofern mehr als 20 Leistungspunkte in einem Semester oder mehr als 35 Leistungspunkte im Studienjahr erworben wurden. Die Leistungspunkte für die Bachelor- oder Masterarbeit werden hierbei nicht berücksichtigt.

§ 5

Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Semesterbeiträge wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

§ 6

Doppelstudium

Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

§ 7

Prüfungsfristen

Für Teilzeitstudierende finden die Prüfungsfristen für Vollzeitstudierende Anwendung. § 52 Abs. 4 Hochschulgesetz gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt erstmals zum Wintersemester 2013/2014.

Die Zustimmung des Universitätsrates gemäß § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 des Hochschulgesetzes wurde am 24. August 2012 erteilt.

Die Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft gemäß § 50 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes wurde mit Schreiben vom 8. Oktober 2012 erteilt.

Kiel, den 6. November 2012

Professor Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anhang 1

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 18.02.2014

1-Fach-Studiengänge, in denen ein Teilzeitstudium möglich ist:

- Biologie B.Sc. / M.Sc.
- Chemie B.Sc. / M.Sc.
- Management von Diversity, Gleichstellung und Antidiskriminierung M.A. - Weiterbildungsstudiengang
- ...

Anhang 2

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 06.11.2012

Empfohlene Studienplanung des Teilzeitstudiums im 2-Fächer-Studiengang:

